

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die am 12. April 2026 durchgeführte Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Hansestadt Wismar

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. April 2026 folgendes Wahlergebnis für die am 12. April 2026 durchgeführte Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Hansestadt Wismar festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten:	34.387	
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler:	19.311	
3. Zahl der ungültigen Stimmen:	67	
4. Zahl der gültigen Stimmen:	19.244	
5. Zahl der gültigen Stimmen für die Bewerberinnen und Bewerber:		
Junge, Frank Michael (SPD)	8.109	(42,1 %)
Medrow, Manuela (AfD)	3.952	(20,5 %)
Meister, Christoph (CDU)	2.825	(14,7 %)
Kruppen, Horst (Die Linke)	934	(4,9 %)
Dr. Jörn, Nils (BSW)	1.105	(5,7 %)
Brüggert, Toni (BfW)	1.948	(10,1 %)
Bartels Horst (Einzelbewerber)	125	(0,6 %)
Danielczyk, Christian (Einzelbewerber)	246	(1,3 %)

Nach § 67 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) ist als hauptamtliche Bürgermeisterin bzw. als hauptamtlicher Bürgermeister gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen hat. Der Gemeindewahlausschuss stellte fest, dass keine Person die erforderliche Stimmenanzahl erreicht hat.

Daher findet gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V am 26. April 2026 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Für die Stichwahl am 26. April 2026 wurden folgende zwei Personen zugelassen:

Junge, Frank Michael (SPD)	8.109	(42,1 %)
Medrow, Manuela (AfD)	3.952	(20,5 %)

Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, bei einer Stichwahl des endgültigen Wahlergebnisses, Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde und gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters auch nicht wahlberechtigte Bewerberinnen und Bewerber zu.

Wismar, den 13.04.2026

gezeichnet
Andrea Sydow
Gemeindewahlleiterin